

Einwohnergemeinde

Uttigen

Wasserbaureglement

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1 : Zweck / Aufgaben	3
Art. 2 : Räumliche Begrenzung	3
Art. 3 : Meldepflicht	3
Art. 4 : Bauten und Anlagen	3
Art. 5 : Kantoneigener Wasserbau	4
Art. 6 : Duldungspflicht der Anstösser	4
II ORGANISATION	
Art.7 : Stimmberechtigte	4
Art.8 : Gemeinderat	5
Art.9 : Bau- und Wasserkommission	5
III FINANZIELLES	
Art.10 : Mittelbeschaffung	6
IV AUFSICHT DES STAATES	
Art.11 : Gewässerkontrolle	6
Art.12 : Vergabe von Arbeiten	6
V RECHTLICHES	
Art.13 : Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	6
Art.14 : Beschwerderecht	7
VI ZUWIDERHANDLUNGEN	
Art.15 : Bussen	7
VII Schlussbestimmungen	
Art.16 : Inkraftsetzung	7
Art.17 : Andere gesetzliche Grundlagen	7
Anhang 1	8 - 10
Anhang 2	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Uttigen nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art.44 Abs.2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere :

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons (Art.9 Abs.3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WGB).

Meldepflicht

Art. 3 ¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

5 Britschen dürfen nur von Befugten bedient werden.

Kantoneigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege und Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der **Kanton** trägt in der Regel die **Hälfte der Kosten** der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

². Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³. Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie :

- Beschlussfassung über die von der Bau- und Wasserkommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den
- Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs.2 WBG)
- Delegieren von Planungs- und Ueberwachungsarbeiten, Abnahmen von Bauarbeiten sowie Vergebungsaufträgen, im Rahmen des OVR, an die Bau- und Wasserkommission
- Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Bau- und Wasserkommission

Art. 9 Der Bau-und Wasserkommission obliegen :

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Rahmen des OVR
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeiten der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnung von Notarbeiten
- Durchführung der vom Gemeinderat delegierten Arbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 10 ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs.2 WBG.

IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 11 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG) .

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 12 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 13 ¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs.2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 14 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI ZUWIDERHANDLUNGEN

Art. 15 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr.1'000.- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 16 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 17 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement im Sinne von Art. 7 hievor angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Uttigen

Der Präsident:

Der Gemeindegemeinderat:

H. Schwendimann

J. Hauert

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 28. Mai 1996 bis 09. Juli 1996 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einspracheperioden wurden im Amtsanzeiger Nrn. 21 und 22 vom 23. und 30. Mai 1996 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einspracheperioden sind folgende Einsprachen eingegangen:

Keine

Ort, Datum: 11. Juli 1996. jh

Der Gemeindegemeinderat:

Anhang 1

Gemeinde Uttigen, die wichtigsten Bauwerke und Konzessionsstrecken an fließenden Gewässern, nach Ortsplan 1:7500,1995

Bauwerke,Konzessionsstrecken	Verantwortlich (Neuerstellung, Unterhalt und Haftung)
A) Aare	Aare-Zulgkorrektur ①
B) Entlastungskanal	②
- Britsche1 im Bereich Entlastungskanal und Glütschbach mit Schmutzgitter1	Einwohnergemeinde Uttigen ③
- im Bereich Zufahrt (Naturstrasse) EMD Entlastungskanal eingelegt	EMD, laut Vereinbarung 1981 ④
- Zwischen Geleisanschluss und Unterquerung Strasse EMD ist der Entlastungskanal eingelegt	EMD, laut Vereinbarung 1981 ⑤
- im Bereich Schmutzgitter2, Unterquerung Zufahrt EMD, Geleisanschluss, Bahndamm bis Kontrollschacht Eichenweg, ist der Entlastungskanal eingelegt	EMD, laut Vereinbarung 1981, SBB ⑥
- Entlastungskanal im Bereich Eichenweg, Autounterstand, Werkhof und Holzschopf mit kl. Kontrollschacht, bis Unterquerung Thunstrasse (Unterführung), eingelegt	Eigentümer der jeweiligen Parzellen, Nr. 587, 590, 211, 399, SBB ⑦
- Betonierte Wasserrinne im Bereich Schmutzgitter3, Wasserentnahmestelle	Eigentümer der jeweiligen Parzellen, SBB ⑧
- Entlastungskanal im Bereich Parz. Nr. 92 eingelegt (Tiefe ca. 9m!)	Eigentümer der jeweiligen Parzelle, SBB ⑨
- Entlastungskanal im Bereich Parz. Nr.171 eingelegt	SBB ⑩
- Entlastungskanal mit Schmutzgitter 4 bis Unterführung Eisenbahnbrücke, in ca.Ø 80 cm Zementrohr eingelegt	SBB ⑪
- Betonbrücke zwischen Unterführung Eisenbahnbrücke und ARA	SBB ⑫
- Im Bereich ARA ist der Entlastungskanal in ein Angorohr ca. Ø 4m, eingelegt	SBB ⑬

C) Glütschbach		14
- Bachbereich Grenze Uetendorf bis Grenze EMD	EWG der Stadt Bern	15
- Bachbereich EMD bis Britsche 1	EWG Uttigen	16
- Betonbrücke oberhalb Britsche 1, Landwirtschaftszufahrt	Eigentümer/Stadt Bern	17
- Betonbrücke unterhalb Britsche 1, Landwirtschaftszufahrt	Eigentümer/Stadt Bern	18
- Betonbrücke , Kilchenmatt	Eigentümer/Parzelle Nr.180	19
- Unterquerung Eisenbahn	SBB	20
- Betonbrücke Kilchenmattweg	Eigentümer/EWG Uttigen	21
- Betonbrücke Eichenweg/Kilchenmattstr.	Eigentümer/EWG Uttigen	22
- Britsche 2 mit Entlastung Giesse	EWG Uttigen	23
- Holzbrücke Radweg	EWG Uttigen	24
- Betonbrücke Flurweg	Strasseneigentümer	25
- Stützmauer entlang Staatsstrasse	Kanton	26
- altes Brückli Staatsstrasse/Schulstutz	Eigentümer EWG Uttigen und Staat	27
- Unterquerung Staatsstrasse Bereich Restaurant Säge	Kanton	28
- Unterführung Staatsstrasse	Kanton	29
- Konzessionsstrecke mit Britsche 4 und Turbine	Konzessionär	30
- Brücke Scheibenstand Schützen	EWG Uttigen	31
D) Ammletenbach		32
- Eingelegtes Angorohr unter Zufahrt/ Abfahrt Heimberg/Seftigen	Kanton	33
- Neumatt bis Britsche 2. Vor Britsche 2 Bachbett ausgebildet als Schlamm-sammler	EWG Uttigen	34
- Betonbrücke Radweg Uttigen-Uetendorf	Eigentümer EWG Uttigen und Parz. 269	35
E) Giesse ab Sammler Britsche 2		36
- Brücke Flurweg	Strasseneigentümer, Parz.141/571	37
- Brücke am Bachweg	Strasseneigentümer, Parz. Nr. 472	38
- Brücke Restaurant Säge (Parkplatz)	Parz. Nr. 238/9	39
- Brücke Stationsstrasse	EWG Uttigen	40

- Giesse bis Käserei	Eigentümer/Parz. Nr. 150	④1
- Brücke Oelegasse	Eigentümer/EWG Uttigen	④2
- Brücke Mühlegasse	Eigentümer/Parz. Nr.180	④3
F) Stehende Gewässer,Bäume,Wälder		
- Kleinkaliberseeli	Grundeigentümer Art. 9 WBG	④4
- Blauseeli	Grundeigentümer Art. 9 WBG	④5
- Fischweier Ried	Grundeigentümer Art. 9 WBG	④6
- Bäume	Grundeigentümer	
- Wälder	Grundeigentümer (für Haftung niemand)	
G) Uebrige		
- Konzessionsstrecke (Sägerei-Oele) mit Britsche3	Konzessionär	④7
- Britsche5 Kettenschmiede, Zusammenfluss Glütschbach und Giesse(Wasser-rad)	EWG Uttigen	④8

Anhang 2

Technische Weisungen

Das Aushubmaterial der jährlichen Bachreinigung (Schlamm, Sträucher etc.), ist seitwärts zu deponieren.

Weidzäune sind soweit zurückzusetzen, dass das Bachbord nicht beschädigt wird.

Die Eigentümer des Fischenzenrechtes haben dafür zu sorgen, dass der Pächter des Fischenzenrechtes für die jährliche Glütschbachreinigung genügend Hilfskräfte zum Ausfischen zur Verfügung stellt. Die Anzahl der Hilfskräfte ist so zu bemessen, dass um 12 00 Uhr desselben Tages, der Bach ausgefischt ist.